

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat die am 21. Dezember 1978 beschlossene Satzung am 17.07.2008 geändert:

### **§ 1 Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte**

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrats folgende Entschädigungen:
  - a) Mitglieder des Gemeinderats monatlich eine Pauschale von 35,00 €
  - b) Mitglieder des Ortschaftsrates monatlich eine Pauschale von 15,00 €
  - c) Neben der Pauschale nach Buchstaben a) und b) ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	30,00 €
von mehr als 6 Stunden	40,00 €
  - d) Beruflich selbständig und unselbständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstausfall erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld.
  - e) Mitglieder des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates, die durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass ihnen für die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, steht ein erhöhtes Sitzungsgeld zu.

Das Sitzungsgeld nach § 1 Nr. 1 d) und e) beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	60,00 €
von mehr als 6 Stunden	80,00 €
  - f) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten zudem eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 10,00 €.
2. Ist ein ehrenamtlich Tätiger Mitglied sowohl des Gemeinderats als auch des Ortschaftsrats, erhält er die Pauschale nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und f).

3. Ist ein Stadtrat aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als drei Monate gehindert, so wird die monatliche Pauschale nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Dreimonatsfrist abläuft.
4. Die Pauschale nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und f) wird vierteljährlich gleichzeitig mit dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) ausbezahlt.

## **§ 2**

### **Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und den Verdienstaufschlag nach getrennten Durchschnittssätzen.
2. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

	a) für Auslagen	b) für Verdienstaufschlag
bis zu 3 Stunden	20,00 €	20,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	30,00 €	30,00 €
von mehr als 6 Stunden	40,00 €	40,00 €

## **§ 3**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Für die Hin- und Rückfahrt werden bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme insgesamt eine Stunde angerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zugerechnet werden.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.  
Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet bei § 1 Absatz 1 c) den Betrag von 40,00 € im Falle von § 1 d), e) und § 2 Nr. 2 80,00 € nicht übersteigen.

## **§ 4**

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

1. Die ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher erhalten für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis als ehrenamtlicher Ortsvorsteher endet, eine Aufwandsentschädigung. Durch die Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen (ohne Fahrtkosten und die Auslagen für die Benutzung des eigenen Telefons) und ein eventueller Verdienstaufschlag abgegolten.
2. Die Aufwandsentschädigung wird in einem Vomhundertsatz des errechneten Mittelbetrages der Anlage zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweilig gültigen Fassung festgesetzt und vierteljährlich bezahlt. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung bezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

3. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft  
Röhlingen monatlich 60 Prozent des Mittelbetrages der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner;  
Rindelbach monatlich 50 Prozent des Mittelbetrages der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner;  
Schrezheim monatlich 50 Prozent des Mittelbetrages der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner;  
Pfahlheim monatlich 33 1/3 Prozent des Mittelbetrages der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.
4. Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn der ehrenamtliche Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 5 Fahrtkostenerstattung**

1. Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten bei Verrichtung außerhalb des Gemeindegebiets neben der Entschädigung nach § 1 c) bis e) eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 nach § 5 des Landesreisekostengesetzes und eine Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Verordnung des Finanzministeriums zu § 6 Absatz 2 Landesreisekostengesetz in ihrer jeweiligen Fassung. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 2 die unter Satz 1 aufgeführte Fahrtkostenerstattung auch bei Verrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.